

Betriebsordnung für die Schulergänzende Betreuung (Mittagstisch / Schülerhort)

vom 11. November 2025¹
in Vollzug ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Grundlagen und Geltungsbereich	1
II. Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen	
Anmelde- und Aufnahmeverfahren	2
Anmeldungen für Spontanbesuche bereits aufgenommener Kinder	3
Ferienanmeldungen	4
Vertragsänderungen	5
III. Öffnungszeiten und Leistungsangebot	
Ausserordentliche Mittagsbetreuung	6
Betreuungsmodule	7
Tagesablauf	8
IV. Betrieb	
Sonstige Abwesenheiten	9
Abgabe von Medikamenten	10
Verpflegung	11
Kleidung	12
V. Transport	
Heimkehr	13
VI. Rechnungsstellung	
Rechnungsstellung bei Nichtbeanspruchung aufgrund schulischer Aktivitäten	14
VII. Haftung und Versicherung	
Haftpflichtversicherung	15
VIII. Schlussbestimmungen	
Vollzugsbeginn und Aufhebung der bisherigen Bestimmungen	16

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 11. November 2025.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 [sGS 151.2], Art. 34 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Berneck vom 19. April 2020 sowie Art. 4 und Art. 33 des Reglements für die Schulergänzende Betreuung (Mittagstisch / Schülerhort) der politischen Gemeinde Berneck vom 11. November 2025 folgende

Betriebsordnung für die Schulergänzende Betreuung (Mittagstisch / Schülerhort)

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen und Geltungsbereich

Art. 1

Die politische Gemeinde Berneck bietet unter der Bezeichnung «Schulergänzende Betreuung» nach Massgabe der kantonalen Volksschulgesetzgebung² bedarfsgerecht für alle schulpflichtigen Kinder ab Kindergarten bis Ende der Primarschule mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Berneck einen Mittagstisch sowie einen Schülerhort als schulergänzende Betreuung an.

Mit dieser Betriebsordnung werden für die Schulergänzende Betreuung (Mittagstisch / Schülerhort) in Ausführung des Reglements³ weitere Bestimmungen zum Leistungsangebot, der Durchführung und dem Betrieb sowie zur Rechnungsstellung erlassen.

II. Anmelde- und Aufnahmeverfahren

Anmelde- und Aufnahmeverfahren

Art. 2

Die Anmeldung für ein neues Schuljahr hat schriftlich auf dem Anmeldeformular der Schulergänzenden Betreuung bis Ende Juni zu erfolgen.

Die Anmeldefrist bei Eintritt während des Jahres beträgt in jedem Fall mindestens 14 Tage.

Anmeldungen für Spontanbesuche bereits aufgenommener Kinder

Art. 3

Spontane Besuche von weiteren Betreuungsmodulen der Schulergänzenden Betreuung durch bereits in die Betreuungsangebote aufgenommene Kinder sind möglich, wenn freie Plätze vorhanden und ausreichend Betreuungspersonen eingeplant sind.

Die Anmeldung muss bis spätestens am Vortag (Montag bis Freitag) bis 12 Uhr schriftlich erfolgen.

² Art. 19^{bis} und Art. 19^{ter} VSG (Volksschulgesetz, sGS 213.1)

³ Reglement für die schulergänzende Betreuung (Mittagstisch / Schülerhort) der politischen Gemeinde Berneck vom 11. November 2025

Ferien-
anmeldungen

Art. 4

Die Anmeldung für die Betreuung während den Schulferien erfolgt jeweils mit einem separaten Formular der Schulergänzenden Betreuung spätestens 5 Wochen vor Schulferienbeginn. Verspätete Anmeldungen werden grundsätzlich nicht angenommen.

Bei einer geringen Anzahl Anmeldungen wird die Kooperation mit anderen Schulergänzenden Betreuungen in der Umgebung geprüft.

Vertrags-
änderungen

Art. 5

Änderungen der Betreuungszeiten, die keine zeitliche Reduktion betreffen, können auf den ersten Tag eines Kalendermonats umgesetzt werden, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen. Die Änderungen müssen jeweils schriftlich mit einem neuen Anmeldeformular eingereicht werden.

Kurzfristige Änderungen müssen mit der Leitung Schulergänzende Betreuung besprochen werden und werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

III. Öffnungszeiten und Leistungsangebot

Ausserordentli-
che Mittagsbe-
treuung

Art. 6

Sollten die Eltern ausserhalb der Schulwochen mit ordentlich angebotenen Mittagstisch dringenden Bedarf haben, dass ihr Kind an gewissen Tagen über die Mittagszeit gepflegt und betreut wird, melden sie dies mindestens 14 Tage im Voraus direkt bei der Leitung der Schulergänzenden Betreuung. Diese entscheidet im Einzelfall und nach Möglichkeit über eine ausserordentliche Mittagsbetreuung.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine solche ausserordentliche Mittagsbetreuung.

Betreuungs- module

Art. 7

Die Kinder können für folgende Betreuungsmodule der Schulergänzenden Betreuung angemeldet werden:

Betreuungsmodule während den Schulwochen (Montag bis Freitag)

Morgenbetreuung	Modul 1	06.30 – 07.45 Uhr
Mittagstisch	Modul 2	11.30 – 13.30 Uhr
Nachmittagsbetreuung früh	Modul 3a	13.00 – 16.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung spät	Modul 3b	15.30 – 18.30 Uhr
Halbtagesbetreuung	Modul 4	13.00 – 18.30 Uhr

Betreuungsmodule während der Schulferien (Montag bis Freitag)

Halbtagesbetreuung Vormittag (ohne Mittagessen)	Modul 5a	07.00 – 12.00 Uhr
Halbtagesbetreuung Vormittag mit Mittagessen	Modul 5b	07.00 – 13.30 Uhr
Halbtagesbetreuung Nachmittag mit Mittagessen	Modul 6a	12.00 – 18.00 Uhr
Halbtagesbetreuung Nachmittag ohne Mittagessen	Modul 6b	13.30 – 18.00 Uhr
Ganztagesbetreuung	Modul 7	07.00 – 18.00 Uhr

Auf vorgängige Anfrage ist auch in den Schulferien eine Verlängerung der Betreuungszeiten schon ab 6.30 Uhr oder bis 18.30 Uhr möglich.

Die Kinder werden während höchstens 11 Stunden pro Tag betreut.

Tagesablauf

Art. 8

Der Alltag in der Schulergänzenden Betreuung umfasst wiederkehrende Fixpunkte und Rituale, die den Kindern Vertrautheit und Orientierung geben.

IV. Betrieb

Sonstige Abwesenheiten

Art. 9

Möchte ein Kind während den Betreuungszeiten an Anlässen wie Geburtstagsfesten, Musikunterricht oder anderen Freizeitkursen/-aktivitäten teilnehmen, ist eine vorgängige Absprache mit der Leitung Schulergänzende Betreuung erforderlich.

Kann ein Kind die Schulergänzende Betreuung aufgrund von schulischen Anlässen, Jokertagen oder anderen Gründen nicht besuchen, müssen die Eltern die Leitung Schulergänzende Betreuung frühzeitig informieren. Die Abmeldung gilt nicht gleichzeitig als Abmeldung vom Schulunterricht, diese hat separat zu erfolgen.

Abgabe von Medikamenten

Art. 10

Es bestehen neben den fiebersenkenden Mitteln⁴ derzeit keine weiteren Medikamente, die während den Betreuungsangeboten der Schulergänzenden Betreuung nicht verabreicht werden sollen.

⁴ Art. 22 Abs. 2 des Reglements für die Schulergänzende Betreuung

Verpflegung

Art. 11

Das Mitbringen von eigenen Esswaren und Süssgetränken zum Mittagstisch oder in den Schülerhort ist den Kindern nicht gestattet.

In begründeten Einzelfällen und in vorgängiger Absprache der Eltern mit der Leitung Schulergänzende Betreuung können die Kinder eigene Verpflegung mitbringen.

Kleidung

Art. 12

Die Kinder haben sich bei der Nutzung der Betreuungsangebote korrekt zu kleiden, so dass der Betrieb nicht gestört oder der Betriebsfrieden nicht gefährdet wird⁵. Weitere Kleidervorschriften bestehen keine.

V. Transport

Heimkehr

Art. 13

Die Kinder müssen von den Eltern bis spätestens 18.30 Uhr und in den in den Schulferien bis spätestens 18 Uhr vom Betreuungsangebot abgeholt werden.

V. Rechnungsstellung

Rechnungsstellung bei Nichtbeanspruchung aufgrund schulischer Aktivitäten

Art. 14

Die Abmeldung seitens der Eltern bei einem Ausfall der Betreuungsangebote infolge schulischer Aktivitäten der Primarschule Berneck, wie Sporttag, Schulreise, Exkursion, Projektwoche oder Lager, ist rechtzeitig und die Betreuungsangebote werden nicht in Rechnung gestellt, sofern spätestens am Vortag bis 10 Uhr eine Abmeldung erfolgt. Spätere Abmeldungen werden verrechnet.

Rechnungsstellung bei Nichtbeanspruchung aufgrund sonstiger Abwesenheiten

Die Abmeldung seitens der Eltern bei einem Ausfall der Betreuungsangebote aufgrund ausserordentlicher Abwesenheiten, wie beispielsweise Geburtstagsfeiern oder anderen Freizeitaktivitäten, muss rechtzeitig erfolgen. Eine Abmeldung ist spätestens zwei Wochen vor der Abwesenheit einzureichen, damit das Betreuungsangebot nicht verrechnet wird. Bei späterer Abmeldung wird das Betreuungsangebot verrechnet.

Regelmässige Abwesenheiten, wie Musikunterricht oder andere Kurse, sind bereits bei der Anmeldung anzugeben. Änderungen der Abwesenheiten sind umgehend nach Kenntnisnahme mitzuteilen, andernfalls wird das Betreuungsangebot verrechnet.

VI. Haftung und Versicherung

Haftplichtversicherung

Art. 15

Den Eltern wird empfohlen, für ihre Kinder eine Haftplichtversicherung abzuschliessen.

⁵ Analog Art. 54^{bis} des Volksschulgesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 213.1; abgekürzt VSG)

VII. Schlussbestimmungen

Vollzugsbeginn
und Aufhebung
bisheriger Best-
immungen

Art. 16

Diese vom Gemeinderat der politischen Gemeinde Berneck am 11. November 2025 erlassene Betriebsordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Hortrichtlinien für die Familien- und schulergänzende Betreuung (Schülerhort Berneck) vom 14. Juni 2016 werden aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am: 11. November 2025

GEMEINDERAT BERNECK

Shaleen Mastroberardino
Gemeindepräsidentin

Dominic Gubelmann
Gemeinderatsschreiber